

# RS Vwgh 1991/1/17 90/09/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1991

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §109 Abs1;

BDG 1979 §109 Abs2;

BDG 1979 §121 Abs1;

BDG 1979 §92 Abs1;

B-VG Art20 Abs1;

## Rechtssatz

Das Rechtsinstitut der vom Gesetzgeber

(im § 109 Abs 2 BDG 1979) als "Ermahnung" bezeichneten Maßnahme, das als Ausfluß des verfassungsgesetzlich normierten Weisungsrechtes ein dem Dienstvorgesetzten jederzeit zustehendes personalpolitisches Führungsmittel darstellt, stellt keine Disziplinarstrafe dar; sie ist weder eine der in § 92 Abs 1 BDG 1979 erschöpfend aufgezählten materiellen Sanktionen, noch sind mit ihr dienstrechtliche Nachteile im Sinne des § 121 Abs 1 BDG 1979 verbunden. Allein Disziplinarstrafen in diesem Sinne dürfen als Mittel disziplinarer Verfolgung - nach Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens - verhängt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090168.X03

## Im RIS seit

25.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>